



**› ABWASSERBETRIEBE ALS UNTERNEHMEN DES  
PRODUZIERENDEN GEWERBES? DAS BFH-  
URTEIL VOM 30.04.2019 UND SEINE FOLGEN**

**Baris Gök**

Webinar am 31.10. und 04.11.2019

# Wichtige Fragen

- › Was ist ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie-/StromStG und welche Vorteile hat ein solches Unternehmen?
- › Sind Abwasserbetriebe Unternehmen des Produzierenden Gewerbes? Was sagt das Gesetz? Was sagt der BFH?
- › Was ist jetzt zu tun?

**】 WAS IST EIN UNTERNEHMEN DES PRODUZIERENDEN GEWERBES IM ENERGIE-/STROMSTG UND WELCHE VORTEILE HAT EIN SOLCHES UNTERNEHMEN??**

# Definition Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

- Siehe § 2 Nr. 2a bis 4 StromStG (Verweis aus dem EnergieStG auf diese Vorschriften):
  - „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes: Unternehmen, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder **F (Baugewerbe)** der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sind,...  - „Unternehmen im Sinne der Nummer 3: Kleinste rechtlich selbständige Einheit sowie kommunale Eigenbetriebe, die auf Grundlage der Eigenbetriebsgesetze oder Eigenbetriebsverordnungen der Länder geführt werden“

# Einordnung als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

- Siehe § 15 StromStV
- Wirtschaftliche (Haupt-)Tätigkeit muss in Abschnitt C bis F der WZ 2003 fallen.
- Bei mehreren Tätigkeiten (Mischunternehmen) entscheidet die Tätigkeit mit dem höchsten relativen Anteil über die statistische Einordnung.
- Alles oder Nichts-Prinzip: Das gesamte Unternehmen ist ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Keine Aufteilung in Sparten, Betriebsteile.
- Grds. 4 Methoden der Einordnung - Für Abwasserbetriebe zwei Methoden relevant: Anzahl tätiger Personen oder Umsätze je wirtschaftliche Tätigkeit.

# Begünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes 1/II

➤ „Steuerentlastung für Unternehmen“ gemäß §§ 54 EnergieStG, 9b StromStG:

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1  
oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse (Heizöl) 15,34 EUR
2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4  
versteuerte Energieerzeugnisse (Erdgas) 1,38 EUR
3. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5  
versteuerte Energieerzeugnisse (Flüssiggase) 15,15 EUR
4. für 1 MWh Strom 5,13 EUR

➤ Antrag auf förmlichen Vordruck erforderlich. Frist 31.12. des Folgejahres.

# Begünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes 2/II

- „Steuerentlastung für Unternehmen“ gemäß §§ 55 EnergieStG, 10 StromStG:
  1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1  
oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse (Heizöl) 5,11 EUR
  2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4  
versteuerte Energieerzeugnisse (Erdgas) 2,28 EUR
  3. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5  
versteuerte Energieerzeugnisse (Flüssiggase) 19,89 EUR
  4. für 1 MWh Strom **maximal** 90 Prozent der Stromsteuer
  
- Antrag auf förmlichen Vordruck sowie EMS nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS erforderlich. Frist 31.12. des Folgejahres.

**› SIND ABWASSERBETRIEBE UNTERNEHMEN DES PRODUZIERENDEN  
GEWERBES? WAS SAGT DAS GESETZ? WAS SAGT DER BFH?**



# Abwasserbetriebe in der WZ 2003

- Abwasserbeseitigung ist in der WZ 2003 in Abschnitt O eingeführt.
- Abschnitt O WZ 2003 ist nicht in § 2 Nr. 3 StromStG genannt. Abwasserbeseitigung nicht produzierend.
- Bautätigkeiten sind in Abschnitt F WZ 2003 aufgeführt und somit begünstigt. Bautätigkeiten der Abwasserbetriebe gelten nicht als Hilfstätigkeiten, weil sie der Erfüllung der Aufgaben des Abwasserbetriebes dienen.
- Bautätigkeiten liegen nicht vor für den Bauherren, wenn sie durch Subunternehmer erbracht werden -> Regelung in § 15 Abs. 9 StromStV zum 01.08.2013.

# Der BFH sagt!

- Regelung in § 15 Abs. 9 StromStV ist einschränkend auszulegen.
- Die Regelung in § 15 Abs. 9 StromStV gilt jedenfalls dann nicht, wenn laufende Investitionen den ständigen Geschäftszweck des Antragstellers darstellen.
- Wie wird der ständige Geschäftszweck bestimmt? Unerheblich! **Bau von Abwasserinfrastruktur gehört zum ständigen Geschäftszweck von Abwasserbetrieben.**

## » WAS IST JETZT ZU TUN?

# To-Do's

- Prüfung der wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Haupttätigkeit nach Mitarbeiterzahlen ODER Gebührenaufkommen:
  1. Abwasserbeseitigung
  2. Bautätigkeiten
  3. Weitere gegen Entgelt/Gebühr erbrachte Tätigkeiten
- Falls Prüfung positiv: Bis zum 31.12.2019 (Ausschlussfrist!) für das Jahr 2018 Begünstigungen auf **amtlichen Vordruck** beantragen. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht möglich.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



## **Baris Gök**

Referent Bereich Finanzen und Steuern

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon +49 30 58580-134

Fax +49 30 58580-103

[www.vku.de](http://www.vku.de)

[goek@vku.de](mailto:goek@vku.de)